

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GERA

Nr. 46

Freitag, 16. November 2007

2007

## Bekanntmachung über die amtliche Einführung der Automatisierten Liegen- schaftskarte



Die amtlich eingeführte automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)

Landkreis	Kreisfreie Stadt Gera
Gemeinde	Gera
Gemarkung	Dorna / Hermsdorf / Seligenstädt
Flur(en)	1 - 5 / 1 - 3 / 1

kann gemäß § 6 Abs. 2 des Thüringer Katastergesetzes vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Neuorganisation des Kataster- und Vermessungswesens vom 22.03.2005 (GVBl. Nr. 4, S. 115)

während der Sprechzeiten

<b>Mo, Mi, Do</b>	<b>von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr,</b>
<b>Di</b>	<b>von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,</b>
<b>Fr</b>	<b>von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr</b>

im Geschäftszimmer des **Landesamtes für Vermessung und Geoinformation  
Katasterbereich Zeulenroda - Triebes  
Heinrich-Heine-Straße 41  
07937 Zeulenroda - Triebes**

eingesehen werden.

Die automatisierte Liegenschaftskarte tritt an die Stelle der bisherigen Liegenschaftskarte.

Gera, den 06. November 2007

Im Auftrag

gez. V. Baulig  
(Unterschrift)

### Stadtrat der Stadt Gera

## Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Gera für den Zeitraum vom 16. bis 23. November 2007

### Haushalts- und Finanzausschuss

am Montag, dem 19. November, 17 Uhr, Beratungsraum 200 des Rathauses

- A) Öffentliche Sitzung**
- Bestätigung der Niederschrift vom 15.10.2007
  - Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - Verweisungen aus dem Hauptausschuss
  1. Gemeinsamer Nahverkehrsplan der Stadt Gera und des Landkreises Greiz 2008 - 2012
  2. Leistungen der Stadt Gera für die „Deutsche Kindermedienstiftung GOLDENER SPATZ“
  3. Überplanmäßige Ausgabe für die Investitionsmaßnahme „Stadtumbau Ost (Rückbaumaßnahmen)“ im Vermögenshaushalt
  - 3.4 Überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt 2007 zur Sicherung der Zahlung von Fachpersonalkosten für Kindereinrichtungen in freier Trägerschaft
  4. Aufhebung von haushaltswirtschaftlichen Sperren

- Fortsetzung nächste Spalte -

- 4.1 Entsperrung finanzieller Mittel des Verwaltungshaushaltes 2007 - Einwohnermeldeamt
  - 4.2 Entsperrung finanzieller Mittel des Verwaltungshaushaltes 2007 - Haupt- und Personalamt
  - 4.3 Entsperrung finanzieller Mittel des Verwaltungshaushaltes 2007 - Jugendamt
  - 4.4 Entsperrung finanzieller Mittel des Verwaltungshaushaltes 2007 - Sozialamt
  - 4.5 Entsperrung finanzieller Mittel des Verwaltungshaushaltes 2007 - Amt für Brand- und Katastrophenschutz
  - 4.6 Entsperrung finanzieller Mittel des Verwaltungshaushaltes 2007 - Haupt- und Personalamt
  - 4.7 Entsperrung finanzieller Mittel des Verwaltungshaushaltes 2007 - Schulverwaltungsamt
  - 5 Eilentscheidung gemäß § 30 Thüringer Kommunalordnung - Überplanmäßige Ausgaben zur Sicherung Sozialer Leistungen nach SGB XII
  - 6 Sonstiges
  - 6.1 Haushaltswirtschaftliche Sperre - Umsetzung der Eilentscheidung des Oberbürgermeisters vom 26.09.2007
- B) Nichtöffentliche Sitzung**

Dannenberg  
Vorsitzender des Haushalts- und Finanzausschusses

### Stadtrat der Stadt Gera

## Öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Gera am Donnerstag, dem 22. November 2007, 18 Uhr, Rathaussaal

- A) Öffentliche Sitzung**
- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 01.11.2007
  - 2 Fortschreibung des Teilplanes Kindertagesbetreuung in Gera für das Jahr 2008
  - 3 Leistungen der Stadt Gera für die „Deutsche Kindermedienstiftung GOLDENER SPATZ“
  - 4 GUD Geraer Umweltdienste GmbH & Co. KG (GUD)  
- Besetzung des Aufsichtsrates
  - 5 Seniorenbeirat; Zusammensetzung (§ 3 GO des Seniorenbeirates)
  - 6 Nachnutzungskonzeption für den Hofwiespark Gera
  - 7 Bebauungsplan B/115/03 „Kaufacker“  
- Abwägungs- und Satzungsbeschluss
  - 8 Satzung des Bebauungsplanes B/58/90 Wohngebiet „In den Hopfenwiesefeldern“ Rusitz, 1. Änderung  
- Aufhebung der Einleitung des 2. Änderungsverfahrens
  - 9 Ergänzungssatzung ER/03/06 „Thranitz“  
- Aufhebung des Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschlusses Nr. 152/2006
  - 10 Vorhaben- und Erschließungsplan V+E/50/97 „Verlängerte Wuitzer Straße“  
- Aufhebung des Einleitungsbeschlusses
  - 11 Bebauungsplan B/42/95 „Am Tinzer Schloß“  
- Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
  - 12 Bebauungsplan B/124/07 „Wohnen am Weinberg“ Stublach  
- Aufstellungsbeschluss
  - 13 Bebauungsplan B/41/95 „Industriestraße“  
- Aufstellung der Veränderungssperre VS/21/07
  - 14 Gemeinsamer Nahverkehrsplan der Stadt Gera und des Landkreises Greiz 2008 - 2012
  - 15 Überplanmäßige Ausgabe für die Investitionsmaßnahme „Stadtumbau Ost (Rückbaumaßnahmen)“ im Vermögenshaushalt

- Fortsetzung auf Seite 4 -

- Fortsetzung von Seite 3 -

- 16 Außerplanmäßige Ausgabe für die BUGA-Maßnahme  
 „ÖV-Verknüpfungspunkt Gera-Süd (4.2)“ im Vermögenshaushalt 2007  
 17 Überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt 2007 zur Sicherung  
 der Zahlung von Fachpersonalkosten für Kindereinrichtungen in freier  
 Trägerschaft  
 18 Anfrage zur Sozialstruktur  
**B) Nichtöffentliche Sitzung**

Dr. Norbert Vornehm  
 Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. In der Ortschaft Hermsdorf der Stadt Gera ist am 20. Januar 2008 ein Ortsbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt zu wählen. Für das Amt des Ortsbürgermeisters sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§ 45 Abs. 1 Satz 5 Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -, §§ 1 Abs. 2, 24 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG -, § 1 Thüringer Kommunwahlordnung – ThürKWO -). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Zum Ortsbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Ortschaft hat; der Aufenthalt in der Ortschaft wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Ortschaft gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Ausübung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhafte oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Gemeindevahlleiter eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

### Zur Einreichung der Wahlvorschläge wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

1.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Gemeindevahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschrift von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6 ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführenden Versammlung,
- drei Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7 a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder, bezogen auf die Einwohnerzahl der Ortschaft, zu wählen wären (mindestens 40 Unterschriften).

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6 zu ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgeannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Gemeindevahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 158 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag oder im Stadtrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder, bezogen auf die Einwohnerzahl der Ortschaft, zu wählen wären (mindestens 32 Unterschriften).

3.1 Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Gemeindevahlleiter bei der Stadtverwaltung Gera bis zum 17. Dezember 2007 ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Gemeindevahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während folgender Zeiten im Rathaus der Stadt Gera, Kornmarkt 12, Zimmer 129, ausgelegt:

- Fortsetzung von Seite 4 -

montags und mittwochs	von	9.00	bis	17.00 Uhr,
dienstags und donnerstags	von	9.00	bis	18.00 Uhr,
freitags	von	7.00	bis	13.00 Uhr

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands verhindert sind, Unterstützungsunterschriften bei der Stadtverwaltung zu leisten, können auf Antrag Unterstützungsunterschriften auch vor einem Beauftragten der Gemeinde leisten. Unterstützungsunterschriften dürfen nicht von den Bewerbern des Wahlvorschlags geleistet werden. Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen oder durch Leistung einer Unterstützungsunterschrift unterstützen; hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet oder unterstützt, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen bzw. in allen Listen zur Leistung von Unterstützungsunterschriften ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich, wenn ein Wahlvorschlag eingereicht wird, der von einer Partei oder Wählergruppe mit aufgestellt ist, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag oder im Stadtrat vertreten ist und wenn der Name dieser Partei oder Wählergruppe mit deren schriftlichen Zustimmung im Kennwort enthalten ist.

3.3 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften (mindestens 40 Unterschriften), so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Gemeindegewahlleiter mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7 a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die unter Punkt 3.1 gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 7. Dezember 2007 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Gemeindegewahlleiter der Stadt Gera, Rathaus Kornmarkt 12, Zimmer 129, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 17. Dezember 2007 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet eine Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Gemeindegewahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 17. Dezember 2007, 18.00 Uhr, behoben sein. Am 18. Dezember 2007 tritt der Gemeindegewahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl eines Ortsbürgermeisters in der betreffenden Ortschaft zum o.g. Termin nicht statt.

Gera, den 12. November 2007

Dr. Norbert Vornehm  
Gemeindegewahlleiter

## Verkauf eines Fahrzeuges

Die Stadtverwaltung Gera, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, beabsichtigt den Verkauf des nachfolgenden Sonderfahrzeuges:

### IFA W 50 L/DL 30

Baujahr 1987  
Km-Stand lt. Tacho 9350  
Fahrzeug ist seit 09/2007 stillgelegt  
HU bis 02/2009, AU bis 02/2009

- Fortsetzung nächste Spalte -

Keine gültige Prüfung lt. GUV 67.13 UVV  
Fahrzeug ist ohne feuerwehrtechnische Beladung und Funk  
Mindestgebot 1000,00 €

Eine Besichtigung ist nach vorheriger telefonischer Absprache unter 0365/4882240 möglich.

Angebote bitte bis zum 14.12.2007 im verschlossenen Umschlag an  
Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Berliner Str. 153, 07546 Gera,  
Kennwort „Drehleiter“.

Amtsleiter  
Amt für Brand- und Katastrophenschutz

## Einladung zur Einwohnerversammlung für die Einwohner von Cretzschwitz, Söllnitz, Lauenhain und Wernsdorf

Datum: 29. November 2007

Uhrzeit: 19 Uhr

Ort: ehemaliges Kulturhaus Söllnitz, Saal

Thema: Unterrichtung und Beratung der Einwohner zu wichtigen gemeindlichen Angelegenheiten

Dr. Norbert Vornehm  
Oberbürgermeister

## Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Geraer Ortschaftsräte

### Cretzschwitz/Söllnitz

am Dienstag, dem 20. November 2007, 19 Uhr, ehemaliges Kulturhaus Söllnitz

- A) Öffentliche Sitzung**
- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 23.10.2007
  - 2 Informationen zum Kindergarten Cretzschwitz
  - 3 Information zum Jugendclub Wernsdorf
  - 4 Information zur Spendenaktion „Kulturhaus Söllnitz“
  - 5 Bürgeranfragen
- B) Nichtöffentliche Sitzung**

Starke  
Ortsbürgermeisterin

## Bezugsmöglichkeiten der „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“

Die „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ erscheinen wöchentlich freitags in der Wochenzeitung „Kommunaler Anzeiger für die Stadt Gera“ und werden kostenlos an alle Haushalte, Betriebe und öffentlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Gera verteilt.

Bei Nichtzustellung können die Öffentlichen Bekanntmachungen bis eine Woche nach Erscheinen im StadtService H35, Heinrichstraße 35 abgeholt werden. In zurückliegende Ausgaben der „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ kann zu den Sprechzeiten im Referat Öffentlichkeitsarbeit, Rathaus, Kornmarkt 12, Zimmer 112, der Stadtverwaltung Einsicht genommen werden. Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse liegen während der Sprechzeiten im Rechtsamt, Abteilung Stadtrat, zur Einsichtnahme aus.

In der Stadt- und Regionalbibliothek, Puschkinplatz 7, sowie in den Zweigstellen Gera-Lusan II in der Werner-Petzold-Straße 10, Bieblach-Ost in der Robert-Havemann-Straße 5 -11 und im Ordnungsamt, Wiesestraße 125 / Handwerkerhof 13, liegt zu den Öffnungszeiten das jeweils aktuelle Exemplar der Zeitung „Kommunaler Anzeiger für die Stadt Gera“ bis zum Erscheinen der Neuauflage zur Abholung bereit.

**Stadtrat der Stadt Gera****Sprechzeiten der Fraktionen des Stadtrates  
der Stadt Gera für den Zeitraum  
vom 16. bis 23. November 2007****DIE LINKE. Fraktion**

Dienstag, 20. November, 14.00 - 17.00 Uhr, Raum 101 des Rathauses, Tel. (03 65) 8 38 14 99

**CDU-Fraktion**

Dienstag, 20. November, 14.00 - 17.00 Uhr, Raum 104 des Rathauses, Tel. (03 65) 8 38 14 98

**Fraktion Arbeit für Gera**

Dienstag, 20. November, 14.00 - 17.00 Uhr, Raum 109 des Rathauses, Tel. (03 65) 8 38 14 93

**SPD-Fraktion**

Dienstag, 20. November, 14.00 - 17.00 Uhr, Raum 103 des Rathauses, Tel. (03 65) 8 38 14 95

**Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera**

**Herausgeber:** Stadtverwaltung Gera, Der Oberbürgermeister

**Redakteur:** Referat Öffentlichkeitsarbeit, René Soboll  
Kornmarkt 12, 07545 Gera  
Ruf: (0365) 838 11 15

**Druck:** OTZ Druckzentrum GmbH & Co.  
**Verlag:** OTZ - Ostthüringer Zeitung Verlag GmbH & Co. KG,  
Alte Straße 1, 04626 Löbichau

**Hier enden die  
„Öffentlichen Bekanntmachungen  
der Stadt Gera“.**